

Helsinki, 17. 10. 2019

JM/ém

Gesendet per Email: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Betreff: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Aktenzeichen: ATD/066/2019

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten, den wir am 18. September 2019 unter dem Aktenzeichen ATD/066/2019 registriert haben. Ihr Antrag fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (die „ATD-Verordnung“), die den Zugang zu Dokumenten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) regelt¹.

Ihre Anfrage betrifft den Zugang zu Dokumenten bezüglich „alle Listen & Dokumente bzgl. Lists of Chemical Substances (CSCL) aus Japan“ und „alle Listen & Dokumente bzgl. List of Existing and New Chemical Substances (ENCS) aus Japan“.

Entscheidung

Leider muss ich mit Ihnen teilen, dass ECHA kein Dokument identifizieren konnte, das in den Geltungsbereich Ihres Antrags fällt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der ATD-Verordnung gilt das in dieser Verordnung festgelegte Recht auf Zugang nur für bestehende Dokumente, die sich im Besitz der Agentur befinden. Ich bin daher nicht in der Lage, Ihre Anfrage zu erfüllen.

Verfahrensgeschichte

Am 27. September 2019 hat ECHA Sie gebieten, Ihren Antrag zu präzisieren. Am 28. September haben Sie auf ECHAs schreiben geantwortet, in der Sie Ihren Antrag wiederholt haben.

Beschwerde/Rechtsschutz

Sie haben das Recht, einen Zweitantrag zu stellen, in dem Sie die ECHA auffordern, diese Entscheidung zu überprüfen, indem Sie an den Direktor der ECHA (executive-director@echa.europa.eu) schreiben. Dies muss innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens erfolgen.

¹ Gemäß Artikel 118 Absatz 1 der REACH-Verordnung ((EG) Nr. 1907/2006) gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für den Zugang zu Dokumenten, die von ECHA gehalten werden.

Der Direktor wird Sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Registrierung Ihres nachfolgenden Antrags über dessen Ausgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

